

Überarbeitung der Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Im November 2022 legte die Kommission einen Vorschlag für eine Überarbeitung der Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle (Richtlinie 94/62/EG) vor. Das Europäische Parlament soll auf seiner April-II-Plenartagung 2024 über die von den Verhandlungsführern des Rates und des Europäischen Parlaments am 4. März 2024 erzielte politische Einigung abstimmen.

Hintergrund

Zwischen 2010 und 2021 stieg die Menge der in der Union pro Einwohner anfallenden [Verpackungsabfälle](#) um 22,5 %. Auf Papier und Pappe entfiel der größte Anteil der Verpackungsabfälle (40 %), dann folgten Kunststoff (19 %), Glas (19 %), Holz (17 %) und Metall (5 %). Die [Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle](#) enthält Maßnahmen zur Verhinderung der Verursachung von Verpackungsabfällen und zur Förderung der Wiederverwendung von Verpackungen sowie des Recyclings und anderer Methoden zur Rückgewinnung von Verpackungsabfällen. Außerdem sind darin Anforderungen festgelegt, die von allen Verpackungen erfüllt werden müssen.

Mit dem [Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung](#) soll sichergestellt werden, dass spätestens 2030 alle Verpackungen wiederverwendbar oder auf wirtschaftlich tragfähige Weise recycelbar sind. Ziel ist es, die grundlegenden Anforderungen an Verpackungen zu verschärfen, damit sie tatsächlich der Wiederverwendung und dem Recycling zugeführt werden, die Nutzung des Rezyklatanteils zu fördern und die Durchsetzbarkeit der Anforderungen zu verbessern. Mit den Maßnahmen wird auch darauf abgezielt, gegen übermäßige Verpackungen vorzugehen und das Verpackungsabfallaufkommen zu verringern.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Die am 4. März 2024 erzielte [vorläufige Einigung](#) wurde vom Ausschuss der Ständigen Vertreter am 15. März 2024 und vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI-Ausschuss) am [19. März 2024](#) [gebilligt](#). Gemäß der Einigung werden Verpackungen, die per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten, wie vom Europäischen Parlament gefordert verboten. Ab dem 1. Januar 2030 müssen alle in der EU verkauften Verpackungen recycelbar sein (diese Bestimmungen gelten nicht für Verpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textilien, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs). Mit der neuen Verordnung werden einige Mindestziele für den Rezyklatanteil von Verpackungen aus Kunststoff eingeführt, die bis 2030 bzw. 2040 erreicht werden sollen. Auf Forderung des Europäischen Parlaments wurden neue Bestimmungen über biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen aufgenommen. Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel mit Verpackungen befüllen, müssen spätestens zum 1. Januar 2030 sicherstellen, dass der Leerraumanteil höchstens 50 % beträgt. Darüber hinaus werden einige Verpackungsformate ab dem 1. Januar 2030 verboten, wie Einwegkunststoffverpackungen für Würzmittel in der Gastronomiebranche. In der neuen Verordnung wird eine Reihe von Wiederverwendungszielen für Transportverpackungen, Umverpackungen und die Verpackungen alkoholischer und alkoholfreier Getränke (ausgenommen Wein, Spirituosen, Milch und Milcherzeugnisse) festgelegt. Die Mitgliedstaaten können Unternehmen unter bestimmten Bedingungen für einen Zeitraum von fünf Jahren von den Wiederverwendungszielen befreien. Unternehmen der Gastronomiebranche, die Kalt- oder Heißgetränke und fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen verkaufen, müssen den Verbrauchern ein System, mit dem sie ihre eigenen Behältnisse mitbringen können, und die Möglichkeit einer Verpackung im Rahmen eines Wiederverwendungssystems anbieten. Spätestens zum 1. Januar 2029 müssen die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass mindestens 90 % der Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und

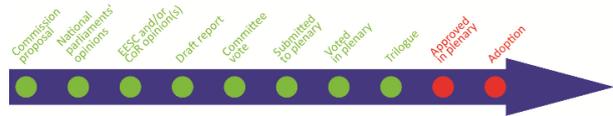


EPRS Überarbeitung der Vorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle

Einweggetränkebehälter aus Metall getrennt gesammelt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Pfandsysteme eingerichtet werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch unter bestimmten Bedingungen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden. Die Kommission muss dann verbindliche Mindestanforderungen an öffentliche Aufträge für Verpackungen oder verpackte Produkte festlegen.

Bericht für die erste Lesung: [2022/0396\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: ENVI; Berichterstatterin:
Frédérique Ries (Renew, Belgien). Weitere Informationen
finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes zu
laufenden Legislativverfahren der EU.

[Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas](#): Dieser Vorschlag ist für Vorschlag 2 Maßnahme 6, Vorschlag 5
Maßnahmen 1, 3, 4, 5 und 8, Vorschlag 11 Maßnahmen 1 und 4 und Vorschlag 20 Maßnahme 3 von Bedeutung.



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2024.